

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Graf

Nummer:

71

vom:

2025-08-08

Autor:

Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle Kapitalgesellschaften

### Der Halbjahresbericht der Verwalter gemäß Artikel 2381 ZGB

#### Zusammenfassung:

Der Kodex zur Insolvenz und Unternehmenskrise verschärft die Pflichten der Verwaltungsorgane, auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs). Im Falle von beauftragten Verwaltern müssen diese mindestens alle sechs Monate über den Geschäftsverlauf, dessen Entwicklung und wichtige Transaktionen dem Verwaltungsrat Bericht erstatten. Auch der Alleinverwalter muss Bericht erstatten, wenn ein Kontrollorgan vorhanden ist. Der Bericht kann in den Sitzungen des Verwaltungsrats protokolliert werden. Es ist von grundlegender Bedeutung, den Bericht als offizielles Unternehmensdokument aufzubewahren.

#### 1 Einführung

Wir erinnern daran<sup>1</sup>, dass mit dem neuen Kodex zur Insolvenz und Unternehmenskrise<sup>2</sup> strenge und umfassende Regeln für die Unternehmensführung, die Zuständigkeiten und die Verantwortung der Verwaltungsorgane von Gesellschaften eingeführt wurden, wodurch der Rechtsrahmen, insbesondere für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), erweitert wurde.

Bekanntlich<sup>3</sup> ist für Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) vorgesehen, dass der Verwaltungsrat, wenn die Gesellschaftssatzung oder die Gesellschafterversammlung dies zulässt, seine Befugnisse (mit bestimmten Ausnahmen<sup>4</sup>) - mit den entsprechenden Befugnissen und der Rechtsvertretung - an eines oder mehrere seiner Mitglieder (= **beauftragte Verwalter**) oder an einen aus einigen seiner Mitglieder bestehenden Exekutivausschuss delegieren kann. Diese Beauftragung hat jedoch auch zur Folge, dass diese beauftragten Organe **mindestens alle sechs Monate** zu einer **Berichterstattung** verpflichtet sind. Wir behandeln diesen Sachverhalt getrennt für beide Gesellschaftsformen AG und GmbH.

1 Siehe unser letztes Rundschreiben 57/2024 zum Thema.

2 Dlgs Nr. 14/2019

3 Siehe Art. 2381 und Art. 2475 des italienischen Zivilgesetzbuches ZGB

4 Die in den Artikeln 2420-ter, 2423, 2443, 2446, 2447, 2501-ter und 2506-bis ZGB genannten Befugnisse können nicht delegiert werden

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

## 2 Der Halbjahresbericht gemäß Art. 2381 Absatz 5 des Zivil-Gesetzbuchs (ZGB)

### 2.1 Der Halbjahresbericht gemäß Art. 2381 Absatz 5 des ZGB: Aktiengesellschaften

Im Falle der Übertragung seiner Befugnisse an einen oder mehreren beauftragten Organen (z.B. Verwalter) legt der Verwaltungsrat jedoch den Inhalt, die Grenzen und die etwaigen Modalitäten der Ausübung der Übertragung fest; er kann den beauftragten Organen stets Weisungen erteilen und die in den Anwendungsbereich der Übertragung fallenden Geschäfte immer für sich zurückbehalten.

Die **beauftragten Verwalter** (Organe) achten darauf, dass die Organisations-, Verwaltungs- und Rechnungslegungsstruktur der Art und Größe des Unternehmens angemessen ist, und erstatten dem Verwaltungsrat und dem Kontrollorgan (Überwachungsrat) in den in der Satzung festgelegten Abständen, **mindestens jedoch alle sechs Monate<sup>5</sup>, Bericht:**

- über den allgemeinen Geschäftsgang und
- ihre voraussichtliche Entwicklung sowie
- über die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Merkmale wichtigsten Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.

Alle Verwalter sind verpflichtet **in Kenntnis** der Sachlage zu handeln. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann von den beauftragten Verwaltern/Organen verlangen, dass sie ihm Informationen über die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen beurteilt der **Verwaltungsrat** die Angemessenheit der Organisations-, Verwaltungs- und Rechnungsführungsstruktur des Unternehmens; er prüft die Strategie-, Industrie- und Finanzpläne des Unternehmens, wenn diese erstellt werden; er beurteilt auf der Grundlage des Berichts der beauftragten Organe den allgemeinen Geschäftsgang der Geschäftstätigkeit.

### 2.2 Der Halbjahresbericht gemäß Art. 2381 Absatz 5 des ZGB: GmbH

Der Kodex zur Insolvenz und Unternehmenskrise<sup>6</sup> sieht vor, dass die in Punkt 2.1 dieses Rundschreibens dargelegten Regeln und Pflichten des ZGB für Aktiengesellschaften auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten<sup>7</sup>, soweit sie mit diesen vereinbar sind. Der Halbjahresbericht ist daher auch für beauftragte Verwalter von GmbH verpflichtend, wenn in letzteren Gesellschaften

- a) es gleichzeitig folgende Organe gibt:
  - ein kollegiales Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat oder mehrere Verwalter) mit übertragenen Befugnissen;
  - einen Überwachungsrat (oder einen Einzelüberwacher);
- b) mindestens eines der folgenden Organe bestellt ist
  - Verwaltungsrat (oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder) mit übertragenen Befugnissen an ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder;
  - Kontrollorgan (d.h. Überwachungsrat oder Einzelüberwacher).

Gibt es also einen Verwaltungsrat (oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder) **mit delegierten Befugnissen** an einen oder mehreren Verwaltern, so müssen diese beauftragten Organe dem Verwaltungsrat und dem Überwachungsorgan Bericht erstatten.

Diese Verpflichtung gilt auch für einen alleinigen Geschäftsführer (**Alleinverwalter**), wenn die Gesellschaft einen Überwachungsrat (oder einen Einzelüberwacher) bestellt hat.

In diesem Fall muss der Verwalter dem Kontrollorgan mindestens einmal pro Halbjahr über die Entwicklung der Geschäftsführung und die anderen in Artikel 2381 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Angelegenheiten Bericht erstatten.

<sup>5</sup> Art. 2381, Abs. 5 ZGB

<sup>6</sup> Art. 377 des D.lgs. 14/2019 ab 15. Juli 2022 in Kraft getreten

<sup>7</sup> Art. 2475 ZGB wie durch Art. 377 des D.lgs. 14/2019 abgeändert

### 3 Praktische Hinweise zum Halbjahresbericht

Von den beauftragten Verwalter wird **eine zumindest halbjährliche Berichterstattung** verlangt.

Man will damit erreichen, dass die Verwaltungsräte, die laut ZGB informiert handeln müssen, die Tätigkeit des beauftragten Verwalters überwachen und die entsprechenden Verantwortungen tragen und hierfür die nötigen Informationen über den Geschäftsgang und über erforderliche Maßnahmen erhalten.

Aus praktischer Sicht kann der Bericht in der Niederschrift (Protokoll) einer Verwaltungsrats-sitzung dargelegt werden, wobei die entsprechenden Unterlagen dem Protokoll beizufügen sind.

In strukturierten Unternehmen werden Besprechungen über den Geschäftsverlauf und die Strategien monatlich und, falls notwendig, auch in kürzeren Zeitabständen durchgeführt. Wichtig ist, dass diese schriftlich als Berichte im Sinne von Art. 2381 ZGB formalisiert und bei den Geschäfts-unterlagen aufbewahrt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

